



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

02.7351.04

FD/P027351
Basel, 28. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 27. März 2007

Anzug Urs Müller und Konsorten betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2003 den nachstehenden (ursprünglich als Motion eingereichten) Anzug Urs Müller und Konsorten betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Er hat auf Antrag des Regierungsrats den Anzug an seiner Sitzung vom 23. Februar 2005 stehen gelassen. Der Anzug hat folgenden Inhalt:

"Anlässlich der ausserordentlichen Grossratssitzung zum Thema Familienpolitik vom 11. September 2002 wurde die Bedeutung der ausserfamiliären Kinderbetreuung von den verschiedenen ReferentInnen deutlich hervorgehoben. Die Wertschöpfung der ausserfamiliären Kinderbetreuung, welche für Staat und Wirtschaft entsteht, übersteigen bei weitem die Kosten der Kinderbetreuung. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ist auch eine der effektivsten Massnahmen im Bereich der Integration. Trotzdem sind die Kosten für Kinder weitgehend Sache der Familien. Aussagen an der ausserordentlichen Grossratssitzung zur Familienpolitik wie:

- Gesamthaft wachsen rund 20-25 % aller Kinder und Jugendlichen in armuts- oder sozialhilfebetroffenen Familien auf und eine weitere grosse Gruppe in Familien mit engen finanziellen Verhältnissen. (Beat Baumann, Dozent Fachhochschule Zentralschweiz)
- Gewerbetreibende sind bereit, das Knowhow und die Arbeitskraft gut ausgebildeter Mütter und Väter zu erhalten. (Peter Malama, Direktor Gewerbeverband Basel-Stadt)
- Übernahme gewisser Funktionen durch den Staat - ohne Funktionsverlust für die Familie. (Lucrezia Meier-Schatz, Pro Familia Schweiz) zeigen die enormen Belastungen der Familien, aber auch den Nutzen der Drittbetreuung der Kinder. Die Kosten der Drittbetreuung belasten die Budgets der einzelnen Familien stark. Derzeit besteht bei den Steuern eine Abzugsmöglichkeit von Fr. 5'200.-- max.

Der Grosse Rat und die Stimmenden haben kürzlich einem neuen Modell des Kinderabzugs zugestimmt. Diese Form des Steuerabzuges für Kinder wie er in § 35 Steuergesetz neu formuliert ist, erhöht den Kinderabzug unter einem Reineinkommen von Fr. 70'000.-- pro Jahr von Fr. 6'500.-- bis zu einem max. Abzug von Fr. 9'000.--. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch für die Kosten der Drittbetreuung ebenfalls in § 35 nach dem gleichen Modell wie der Kinderabzug gestaltet werden.

U. Müller, A. Lachenmeier-Thüring, M. Benz, B. Inglin-Buomberger, B. Gerber, Y. Cadalbert Schmid, Z. Yerdelen, D. Gysin, P. Lachenmeier, Ch. Brutschin, Ch. Keller, Dr. I. Renz, K. Zahn, U. Glück, Th. Meier-Oberle, E. Jost, K. Herzog, K. Giovannone"

Der Regierungsrat berichtet zu diesem Anzug wie folgt:

Der Drittbetreuungskostenabzug (Kinderbetreuungskostenabzug) wurde in Basel-Stadt als einem der ersten Kantone bereits im Juni 1991 eingeführt. Bei der Totalrevision des Steuergesetzes (StG) im Jahre 2000 wurde der Abzug in ähnlicher Form beibehalten. Allerdings wurde er nicht mehr als allgemeiner Abzug (§ 45 Abs. 1 lit. e altStG), sondern neu als Sozialabzug (§ 35 Abs. 1 lit. e StG) umschrieben (vgl. Ratschlag Nr. 8825, S. 15).

Mittlerweile kennen die meisten Kantone einen Abzug für Kinderbetreuungskosten. Kein Abzug der Kinderbetreuungskosten ist hingegen bei der direkten Bundessteuer möglich.

Die Anzugstellenden verlangen für den Kinderbetreuungskostenabzug ein ähnliches Modell wie beim Kinderabzug. Dort besteht der Kinderabzug aus einem festen Betrag von Fr. 6'800 (bis Steuerperiode 2004: Fr. 6'500), zu dem ein abzugserhöhender Zuschlag von maximal Fr. 2'700 (bis 2004: 2'500) für Einkommen unter Fr. 73'500 (bis 2004: 70'000) hinzukommt. Dieser Zuschlag nimmt pro Fr. 2'000 abnehmendem Einkommen um je Fr. 100 zu. Dieser degressive Abzug bewirkt eine Verschärfung der Progression, indem bei den unteren Einkommenskategorien die Progressionskurve steiler als nach Tarif verläuft.

Die von den Anzugstellenden verlangte Ausgestaltung des Drittbetreuungskostenabzug nach ähnlichen Kriterien wie der Kinderabzug ist jedoch mit Blick auf die Steuerharmonisierung nicht zulässig und auch aus Gründen der Steuersystematik und Praktikabilität problematisch.

Die Ausgestaltung von Steuerabzügen fällt in die Kompetenz der Kantone, wenn es sich um Sozialabzüge handelt, und in die Kompetenz des Bundes, wenn es um allgemeine Abzüge geht. Bei allgemeinen Abzügen kann der Bund sowohl die Merkmale und Voraussetzungen als auch die Höhe und Gestaltung bestimmen. Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) gibt den Kantonen teilweise die Möglichkeit, die Höhe von allgemeinen Abzügen nach eigenem Ermessen oder innerhalb bestimmter Schranken festzulegen, sei es in Form eines absoluten Betrages oder als prozentualer Abzug vom Einkommen (bspw. für Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Krankheitskostenabzug oder Spendenabzug).

Anlässlich der Revision des StHG vom Dezember 2000 räumte der Bund den Kantonen die Möglichkeit eines Abzugs für Kinderbetreuungskosten ein. Auch im kantonalen Steuergesetz figuriert ein solcher Abzug im § 35 StG bei den Sozialabzügen: Da dieser Abzug das Vorhandensein effektiver Auslagen voraussetzt, handelt es sich aber in Wirklichkeit um einen allgemeinen Abzug, der sich an die Vorgaben des StHG zu halten hat, und nicht um einen Sozialabzug, über dessen Ausgestaltung die Kantone frei bestimmen können. Art. 72c StHG gestattet den Kantonen einen Abzug für die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern anfallenden Kinderbetreuungskosten. Eine von der Einkommenshöhe abhängige degressive Staffelung dieser Kosten ist nicht vorgesehen. Den Kantonen ist es daher verwehrt, einen mit zunehmendem Einkommen degressiv abnehmenden Abzug zu gewähren.

Allgemeine Abzüge dienen nicht dazu, den Verlauf der Steuerprogression zu gestalten; dies geschieht über Sozialabzüge und Steuertarife. Der Zweck der allgemeinen Abzüge besteht

vielmehr darin, tatsächlich anfallende, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verringernde Kosten von der Bemessungsgrundlage auszunehmen und nur das dem Steuerpflichtigen effektiv verbleibende Einkommen zu besteuern. Es würde dem Zweck der allgemeinen Abzüge widersprechen, wenn Steuerpflichtige mit tieferem Einkommen höhere Kosten abziehen könnten als Steuerpflichtige mit höherem Einkommen.

Degressive Abzüge widersprechen auch der Forderung nach einer einfachen Steuerdeklaration und dem Gebot der Praktikabilität der Steuererhebung. Degressiv gestaffelte Kostenabzüge sind wenig transparent und erschweren die Deklaration und Veranlagung. Schon mit dem einkommensabhängigen Kinderabzug bekunden Steuerpflichtige immer wieder Mühe. Im System der Selbstdeklaration sollten die Steuerpflichtigen die von ihnen geschuldeten Steuern selbst ausrechnen und ihre Steuererklärung selbst ausfüllen können. Die Einführung eines weiteren degressiven Abzugs würde die Steuerdeklaration, die Steuerformulare und die Steuerveranlagung zusätzlich verkomplizieren.

Trotz dieser Bedenken hält es der Regierungsrat für sinnvoll, den Anzug erneut stehen zu lassen und ihn im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiativen der SVP "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und der CVP "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" zu prüfen. Die Behandlung dieser Initiativen verlangt ohnehin eine Gesamtbeurteilung der Einkommensbesteuerung und der damit verbundenen Fragen zur Steuerbelastung, zur Steuerprogression, zu den Sozialabzügen und zur Entlastung von Familien mit Kindern. In diesem Zusammenhang wird auch das Anliegen der Anzugstellenden und die Frage einer Neuregelung des Kinderbetreuungskostenabzugs geprüft werden können. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den Anzug Urs Müller und Konsorten erneut stehen zu lassen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Urs Müller und Konsorten stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber